

# RS Vfgh 2015/2/27 G168/2014 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2015

## Index

L7400 Fremdenverkehr, Tourismus

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art140 Abs3, Abs4

Nö TourismusG 2010 §13 Abs7 lita

## Leitsatz

Aufhebung einer Regelung des Nö TourismusG 2010 betreffend die Berechnungsgrundlage für die Erhebung von Interessentenbeiträgen infolge Anknüpfung an den gesamten Inlandsumsatz; Unsachlichkeit der Einbeziehung der außerhalb des Bundeslandes erzielten Umsätze in die Bemessung der Fremdenverkehrsabgaben

## Rechtssatz

Aufhebung der Wortfolge "im Sinne des §1 Abs1 Z1 des Umsatzsteuergesetzes 1994" in §13 Abs7 lita Nö TourismusG 2010, in der Stammfassung LGBI 7400-0.

Zulässigkeit der Anträge des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

Denkmögliche Annahme, dass nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgaben für die Anlassverfahren die im Zeitpunkt (Zeitraum) der Entstehung des Abgabenanspruches geltende Rechtslage heranzuziehen sei - dies sei für alle drei Anlassfälle das Nö TourismusG 2010 in der Stammfassung LGBI 7400-0.

Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist in seiner Ansicht zu folgen, dass mit der Aufhebung der Wortfolge "im Sinne des §1 Abs1 Z1 Umsatzsteuergesetzes 1994" in §13 Abs7 lita Nö TourismusG 2010 der verbleibende Terminus "steuerbare Umsätze" im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung mit hinreichender Deutlichkeit so zu verstehen wäre, dass dieser nur die in Niederösterreich erwirtschafteten Inlandsumsätze umfasst. Anträge daher nicht zu eng gefasst.

Die Erwägungen des Erk VfSlg15215/1998 (betr §27 Bglg TourismusG 1992; siehe auch VfSlg16198/2001 zum Oö TourismusG 1990) treffen auch auf §13 Abs7 lita Nö TourismusG 2010, in der Stammfassung LGBI 7400-0, zu: Mit der Wortfolge "im Sinne des §1 Abs1 Z1 Umsatzsteuergesetzes 1994" ist vorgesehen, dass die Regelung des §13 Abs7 lita Nö TourismusG 2010 der Abgabenberechnung zunächst den gesamten Inlandsumsatz zugrunde legt, wobei die Ausnahmeregelungen des §13 Abs7 lita sublita und des §13 Abs5 litc Nö TourismusG 2010 nicht sämtliche außerhalb von Niederösterreich erzielten Umsätze aus der Bemessungsgrundlage ausscheiden. Die Aufhebung der Wortfolge "im Sinne des §1 Abs1 Z1 des Umsatzsteuergesetzes 1994" beseitigt die zwingende Anknüpfung an den Inlandsumsatz und

führt im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung zum Ergebnis, dass der "steuerbare Umsatz" bei der Bemessung von Fremdenverkehrsabgaben jener Umsatz ist, der innerhalb des betreffenden Bundeslandes erzielt wird.

Die als verfassungswidrig erkannte Bestimmung steht ungeachtet ihrer zwischenzeitig erfolgten Novellierung (LGBI 7400-2) mit einem auf die Vergangenheit beschränkten zeitlichen Anwendungsbereich weiterhin in Geltung; daher Aufhebung nach Art140 Abs3 B-VG und nicht Ausspruch nach Art140 Abs4 B-VG.

#### **Entscheidungstexte**

- G168/2014 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2015 G168/2014 ua

#### **Schlagworte**

Fremdenverkehr, Abgaben, Umsatzsteuer, Auslegung verfassungskonforme, Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2015:G168.2014

#### **Zuletzt aktualisiert am**

09.11.2016

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)